

A scenic autumn landscape featuring a person in a yellow jacket standing on a wooden dock by a large body of water. The sky is blue with some clouds, and the foreground is filled with vibrant red and orange autumn leaves. The dock has several black tires attached to its side. In the background, there are mountains and a town.

Aktuelle Governance Themen aus Sicht der Wirtschaftsprüfung

Patrik Schaller

November 2023

Agenda

A group of four diverse professionals (three women and one man) are gathered in a meeting room. They are looking at each other and discussing. The room has a dark wall with a grid of wooden frames, many of which have colorful sticky notes attached. The lighting is warm and focused on the group.

Thema #1


*Rotation der
Kontrollorgane und
Überwachung der
Outsourcing Partner*

Thema #2

*Ungesicherte Anlagen
beim
Arbeitgeber*

Thema #3

*Offenlegung von
Entschädigungen an
das oberste Organ &
GL*



1

Rotation der Kontrollorgane und Überwachung der Outsourcing Partner

Rotation der Kontrollorgane

Ausgangslage

Welches sind die externen Kontrollorgane einer Vorsorgeeinrichtung?

Das Gesetz kennt deren 3:



Die Aufsichtsbehörde



**Der Experte/die
Expertin für
berufliche Vorsorge**



Die Revisionsstelle



**Externe
Investment
Controller**

Der externe Investment Controller ist zwar kein gesetzliches Kontrollorgan, nimmt aber eine wichtige Funktion in der Überwachung und Steuerung der Vermögensanlage ein.

*männliche gilt in der Präsentation auch für weibliche und weitere Formen

Rotation der Kontrollorgane

Unabhängigkeitsvorgaben für Kontrollorgane

Unterschiede:

Tatsächliche Unabhängigkeit versus

Unabhängigkeit dem Anschein nach

Die **innere bzw. tatsächliche Unabhängigkeit**

(eng. independence of mind) –

die innere Einstellung, die ein Urteil erlaubt,

- ohne dabei von **Einflüssen beeinträchtigt** zu sein
- mit **Integrität, Objektivität und der berufüblichen kritischen Grundhaltung** zu handeln

Die **äussere Unabhängigkeit bzw. die Unabhängigkeit dem Anschein nach**

(eng. independence in appearance) –

die Vermeidung von **Tatsachen und Umständen**, die so schwer ins Gewicht fallen,

- dass ein **Dritter** daraus **schliessen müsste**
- dass die **Integrität, die Objektivität oder die berufübliche kritische Grundhaltung** gefährdet sei

Rotation der Kontrollorgane

Unabhängigkeitsvorgaben für Kontrollorgane

Art. 34 BVV 2 – Unabhängigkeit

«Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder **tatsächlich noch dem Anschein nach** beeinträchtigt sein.»

Beispiele: Verletzung tatsächliche Unabhängigkeit

- Revisor:in prüft die Liegenschaftsbewertung, die sein Arbeitskollege bei derselben Firma vorgenommen hatte
- Revisor:in prüft die Jahresrechnung der Firma der Schwester

Beispiele: Verletzung Unabhängigkeit dem Anschein nach

- Revisor:in nimmt seit über 15 Jahren die Rolle des leitenden Revisors ein (Mandatsleiter)
- Revisor:in spielt mit dem Finanzchef der geprüften Firma jeden Freitag Backgammon in einem Restaurant

Rotation der Kontrollorgane

EMPFEHLUNG: Rotation des leitenden Revisors / der leitenden Revisorin, abgeleitet von

LONG Association Policy

**der International Ethics Standards Board for Accountants® (IESBA),
welche einen direkten Einfluss auf die Schweizer Prüfungsstandards haben**

Rotationspflicht des leitenden Revisors nach spätestens 12 Jahren

Cooling off Periode: 2 Jahre

(nach einer Pause von 2 Jahren darf der ursprüngliche Leitende Prüfer
diese Funktion wieder aufnehmen)

Praxisbezug:

- Bedeutende Vorsorgeeinrichtungen schreiben das Mandat der Revisionsstelle nach rund 10 Jahren aus.
- Ein Firmenwechsel der Revisionsstelle ist in der Schweiz in allen Audit-Bereichen nicht vorgeschrieben. Es wird jedoch der Wechsel des leitenden Revisors resp. der leitenden Revisorin verfolgt (good governance).

Überwachung der Outsourcing Partner

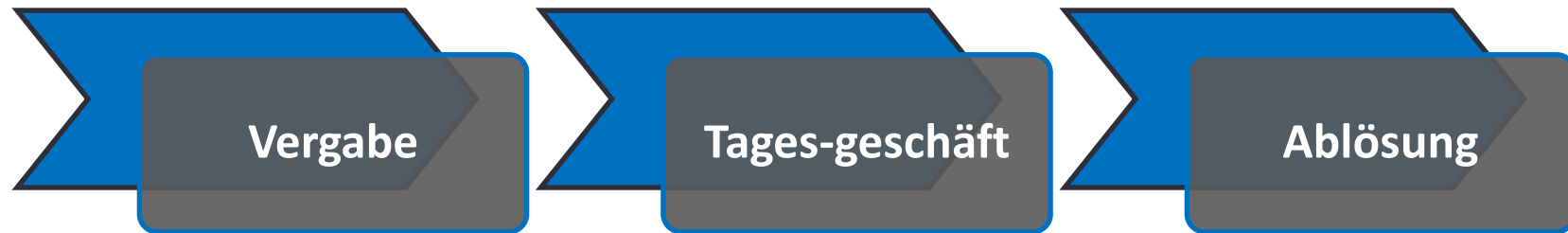
Ausgangslage

- **Vorsorgeeinrichtungen** sind **schlank organisierte Kleinunternehmen**
- Für das operationelle Tagesgeschäft braucht es **Spezialisten**, über welche die Vorsorgeeinrichtung häufig nicht verfügt.
- **Folge: Spezialisierte, externe Outsourcing Partner (Investment Controller; Investment Advisor; IT Provider; Immobilienbewirtschafter; Legal Berater etc.) werden eingesetzt**
- Der **Stiftungsrat** hat **trotz Delegation** der relevanten Arbeiten an die externen Outsourcing Partner die **Gesamtverantwortung**

Es braucht eine adäquate und effektive Überwachung durch die Geschäftsführung, welche an den Stiftungsrat rapportiert

Überwachung der Outsourcing Partner

Überwachungsprozess und -kontrollen



- ▶ Screening / Due Diligence
- ▶ Auswahlkriterien
- ▶ Interessenskonflikte
- ▶ Verhandlung
- ▶ **Nachvollzug Entscheid**
- ▶ Vergabe / Briefing / Transition

- ▶ Qualitätssicherung / **Review / Reporting**
- ▶ Compliance / Einhaltung Vertrag / **Massnahmen**
- ▶ Interessenskonflikte
- ▶ Vertragsmanagement
- ▶ Produkt / DL **Innovation**

- ▶ Nachvollzug Entscheid
- ▶ Kommunikation
- ▶ **Ablösung / Transition**
- ▶ **Qualitätssicherung**
- ▶ Debriefing

Phasenweise Berichterstattung von der Geschäftsführung
an den Stiftungsrat

A scenic landscape photograph showing a person and a dog standing on the edge of a rocky cliff. They are looking out over a wide valley with a lake in the center. The mountains are rugged and partially covered in snow. The sky is clear and blue, with a bright light source on the right side, creating a lens flare effect. A large, semi-transparent number '2' is overlaid on the left side of the image.

Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber

Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber

Einführung

- Die «Anlagen beim Arbeitgeber» werden im BVG gesondert behandelt und verlangen eine zusätzliche Sicherheit.
- Art. 71 BVG verlangt, dass u.a. die Risiken für die Vermögensverwaltung angemessen verteilt sind. Demzufolge wäre es nicht erlaubt, die Vermögensanlage zu 100% beim Arbeitgeber zu platzieren.
- Die Bonität des Arbeitgebers bleibt für diese Betrachtungsweise unberücksichtigt.
- Der Gesetzgeber will auch im Worst Case Szenario sicherstellen, dass bei einem Konkursfall des Arbeitgebers das Vorsorgevermögen der Destinatäre weiterhin vor diesem Fall geschützt bleibt.
- Anlagen beim Arbeitgeber sind nach Art. 53 BVV 2 keine eigentliche Anlagekategorie. Swiss GAAP FER 26 verlangt jedoch ein separater Ausweis: In der Bilanz und/oder im Anhang der Jahresrechnung.

Was sind Anlagen beim Arbeitgeber?

- **Anlagen / Investments im eigentlichen Sinne nach Art. 53 BVV 2, u.a.**
 - Aktien des Arbeitgebers
 - Anlehensobligationen des Arbeitgebers, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten
 - Darlehen an den Arbeitgeber (= als alternative Anlage ausweisen, falls der Arbeitgeber keine öffentlich- rechtliche Körperschaft ist)
- **Kontokorrent gegenüber dem Arbeitgeber für die Abwicklung der Beitragszahlungen ist keine Anlage beim Arbeitgeber** und demzufolge keine Vermögensanlage nach Art. 53 BVV 2

Ausnahme: Auf dem Kontokorrent wird ein wesentlicher Sockelbetrag stehen gelassen. Der Sockelbetrag reflektiert ein Darlehen an den Arbeitgeber.

Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber

Gesetzlicher Hintergrund (Auszug)

Art. 57 BVV 2 - Anlagen beim Arbeitgeber

Abs. 1 Das Vermögen, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen, darf **nicht ungesichert** beim Arbeitgeber angelegt werden, soweit es zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist.

➤ **Absatz 1** muss **zwingend** eingehalten werden und **kann** nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 **nicht erweitert werden**.

Abs. 2 **Ungesicherte Anlagen und Beteiligungen** beim Arbeitgeber dürfen zusammen **5 Prozent** des Vermögens **nicht übersteigen**.

➤ **Absatz 2** ist nach Art. 50 BVV 2 als Anlage **erweiterbar** und muss demzufolge im Anhang der Jahresrechnung schlüssig begründet werden.

Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber

Gesetzlicher Hintergrund

Art. 57 Abs. 1 BVV 2 in der Praxis:

Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber können maximal im Umfang von

- ✓ Wertschwankungsreserven
- ✓ Freien Mitteln
- ✓ Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht
- ✓ Nicht gebundene technische Rückstellungen, bspw. technische Rückstellungen für Senkung des Umwandlungssatzes vorgenommen werden.

Bei einer Unterdeckung sind ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber nicht erlaubt, falls keine genügenden ABGR ohne Verwendungsverzicht und/oder nicht gebundene technische Rückstellungen vorhanden sind.

Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber

Praxisfall:

Eine Gemeinschaftseinrichtung (keine Sammelstiftung mit individuell gedeckten Vorsorgewerken) mit einem Gesamtvermögen von CHF 2 Mia. zeigt per Ende 2022 einen Deckungsgrad von 102%.

Im Anlagevermögen der Gemeinschaftseinrichtung wird eine ungesicherte Darlehensforderung gegenüber einem angeschlossenen Arbeitgeber im Umfang von 1% (ca. CHF 20 Mio.) des Gesamtvermögens der Gemeinschaftseinrichtung ausgewiesen.

Bezogen auf relevanten Anschluss des Arbeitgebers macht dieses Darlehen rund 7% des Vermögens aus. Der relevante Anschluss verfügt über eine AGBR ohne Verwendungsverzicht von CHF 10 Mio. Auf Stufe der Gemeinschaftseinrichtung sind keine weiteren AGBR ohne Verwendungsverzicht zu verzeichnen. Es sind auch keine nicht gebundenen, technischen Rückstellungen zu verzeichnen.

Ist diese ungesicherte Anlage beim Arbeitgeber (ungesicherte Darlehensforderung) nach den gesetzlichen Vorgaben erlaubt?

Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber

Lösungsvorschlag: Gesamtbetrachtung einnehmen, da Gemeinschaftsstiftung

**Prüfung Einhaltung:
Art. 57 Abs. 1 BVV 2**

AGBR **ohne** Verwendungsverzicht

Wertschwankungsreserve

Freie Mittel (+)/Unterdeckung (-)

Nicht gebundene, techn. Rückst.

Potenzial für ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber

Versus 1% unges. Anlagen b. AG
Art. 57 Abs. 1 BVV 2 eingehalten?

Praxisfall
Reservedefizit
CHF Mio.

10

40

0

0

50

20

JA

Exkurs - Situation 1
Freie Mittel
CHF Mio.

10

150

30

0

190

20

JA

Exkurs – Situation 2
Unterdeckung
CHF Mio.

10

0

- 60

0

0

20

NEIN:

Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber

Praxisfall: Zusammenfassende Erkenntnisse

Art der Vorsorgeeinrichtung

Basis für 5%ige Limiteneinhaltung nach Art. 57 Abs. 2 BVV 2

Firmeneigene Vorsorgeeinrichtung
(1 Deckungsgrad – Solidarität unter den Anschlüssen)



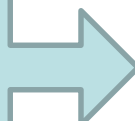
Gesamtvermögen der VE ist relevant

Gemeinschaftseinrichtung (vgl. Praxisfall)
(1 Deckungsgrad – Solidarität unter den Anschlüssen)



Gesamtvermögen der VE ist relevant

Sammelstiftung mit individuell gedeckten
Vorsorgewerken (individuelle Deckungs-
grade ohne Solidarität unter den VW)



Vermögen auf Ebene Vorsorgewerk (VW) ist relevant

A man in a white t-shirt is seen from the side, kissing a brown dog on the cheek. They are in the back of a car, looking out at a sunset over a field. The scene is bathed in warm, golden light. A semi-transparent blue circle is overlaid on the left side of the image, containing the text.

*Offenlegung von Entschädigungen für das oberste Organ
und die Geschäftsführung*

Offenlegung von Enschädigungen

Einführung – Gesetzlicher Hintergrund

- Ausgelöst von den gesetzlichen Vorgaben nach Art. 48a Abs. 1 und 2 BVV 2
«Verwaltungskosten» wurden diese Anforderungen in den Swiss GAAP 26 aufgenommen.
Konkret müssen die Vorsorgeeinrichtungen nach Swiss GAAP FER 26 u.a. die sog. **Allgemeinen Verwaltungskosten** in der Betriebsrechnung seit 2004 ausweisen.
- Im Rahmen der Einführung des revidierten Aktienrechts (u.a. Art. 734a Abs. 2 OR) per 1. Januar 2023 wurde das Stiftungsrecht (Art. 84b ZGB) angepasst.
- Gegenüber der **zuständigen Direktaufsicht** muss **ab GJ 2023** offengelegt werden (je gesamthaft ohne Nennung von Personen):
Direkte oder indirekte Vergütungen zu Gunsten für:
das **oberste Stiftungsorgan** und
die **Geschäftsleitung**

Die **Offenlegung** erfolgt via **Brief an die Direktaufsicht**. Wir **raten von einer detaillierten Offenlegung im Anhang der Jahresrechnung ab** (primär aus Datenschutzüberlegungen).

Offenlegung von Enschädigungen

Praxisfall 1:

Eine firmeneigene Pensionskasse übernimmt **keine Kosten** für den Stiftungsrat wie auch für die Geschäftsführung, d.h. der Pensionskasse werden keine direkten noch indirekten Kosten vom Arbeitgeber (Stifterfirma) in Rechnung gestellt.

Die Löhne der entsprechenden Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat inkl. des Geschäftsführers werden vom Arbeitgeber zu 100% bezahlt. Die Pensionskasse hat selber keine Angestellten.

Wie würden Sie die Berichterstattung an die Direktaufsicht vornehmen?

Offenlegung von Enschädigungen

Praxisfall 1: Lösungsvorschlag

- Der Direktaufsicht mitteilen, dass sämtliche Kosten für das oberste Organ und für die Geschäftsführung vom Arbeitgeber übernommen werden, d.h. keine Details noch Schätzungen mitteilen.
- Alternativ kann aufgrund des einfachen und unproblematischen Sachverhalts diese Information direkt im Anhang der Jahresrechnung vorgenommen werden.

Praxisfall 2:

Bereich Stiftungsrat / Ausschuss

Eine firmeneigene Pensionskasse hat mit ihrem Arbeitgeber (Stifterfirma) ein Service-Level-Agreement abgeschlossen, wonach die Pensionskasse einen jährlichen Pauschalbetrag von CHF 200k (für Büromiete und Infrastruktur; Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter, Spesen) an den Arbeitgeber bezahlt. Die CHF 200k werden bei der Pensionskasse unter den allgemeinen Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung ausgewiesen. Die Pensionskasse ist sich bewusst, dass dieser Pauschalbetrag von CHF 200k ein Freundschaftspreis ist. Die Stiftungsräte besuchen jährlich die Infotagungen der Direktaufsicht, welche von der Pensionskasse bezahlt werden (CHF 4k p.a.).

Die Pensionskasse unterhält noch einen Anlageausschuss, der sich zum einen aus Mitglieder des Stiftungsrates zusammensetzt und zum anderen durch einen externen Investmentberater. Die Stiftungsratsmitglieder, welche teilweise zusätzlich noch die Rolle im Anlageausschuss wahrnehmen, sind in den obigen CHF 200k inbegriffen. Das Honorar des externen Beraters beläuft sich auf CHF 50k pro Jahr und wird von der Pensionskasse direkt bezahlt.

Praxisfall 2: Fortsetzung

Bereich Geschäftsführung

Die Pensionskasse selber hat eigene Angestellte inkl. Geschäftsführung und zahlt die entsprechenden Personalaufwände von CHF 1'200k über die Verwaltungskosten.

In den CHF 1'200k sind enthalten: CHF 660k an die Geschäftsleitungsmitglieder, Teilnahmegebühr Infotagung Direktaufsicht über CHF 2k für Geschäftsleitungsmitglieder, drei bezahlte 1. Klasse-SBB-Generalabo über CHF 21k sowie eine spezifische BVG-Managementweiterbildung von CHF 10k für die Geschäftsleiterin. Im Rahmen eines Development-Karriere-Plans wurde diese Weiterbildung vom Stiftungsrat gutgeheissen, die Geschäftsführerin muss jedoch das Kursgeld zurückbezahlen, falls sie das Arbeitsverhältnis mit der Pensionskasse innerhalb 2 Jahren nach Beendigung der Weiterbildung kündigt.

Wie würden Sie die Berichterstattung an die Direktaufsicht vornehmen?

Offenlegung von Entschädigungen

Praxisfall 2: Lösungsvorschlag. Mitteilung via Brief an Direktaufsicht (nicht Offenlegung im Anhang der JR)

Entschädigungen oberstes Organ	CHF
→ Direkt Schätzung-Anteil Honorare inkl. Spesen für den Stiftungsrat * (Basis: Freundschafts-Pauschalpreis von total CHF 200k inkl. Infrastruktur)	90k
Total	90k

Entschädigungen Geschäftsleitung	
→ Direkt: Bezahlte Lohnkosten an die GL <u>inkl. AG-Beiträge</u>	780k
→ Indirekt: General-Abo SBB	21k
→ Indirekt: Weiterbildung PK-Management für Geschäftsführerin	10k
Total	811k

PS. Die Weiterbildungstage bei der Direktaufsicht werden nicht als indirekte Entschädigungen taxiert, da sie nicht persönliche Entschädigungen darstellen und zudem im Rahmen der gesetzlich verlangten Weiterbildung «normaler» Verwaltungsaufwand sind.



Patrik Schaller

Partner, dipl. Wirtschaftsprüfer

Leiter Insurance Core (Pension & Health)

EY Zürich

patrik.schaller@ch.ey.com

058 286 33 09